

## Antrag auf Befreiung gemäß § 4 Steiermärkisches Hundeabgabegesetz 2013 idgF

### Personenbezogene Daten

Familienname

Vorname

Straße

PLZ u. Ort

Telefon/Mobil

Email-Adresse

### Tierbezogene Daten

Name des Hundes

Rasse

Chip-Nr.

Registrierungs-Nr.

Hundemarken-Nr.

**Angabe des Befreiungsgrundes** (zB Diensthunde des beeideten Forst- und Jagdschutzpersonals, Blindenhunde, usw.)

Nachweis, Bescheinigung

.....  
(Datum)

.....  
(Unterschrift)

Rückseite beachten!

**Hinweis:**

Von der Abgabepflicht nicht umfasst sind die gemäß § 4 Hundeabgabegesetz 2013 befreiten Hunde.

Das sind:

- Diensthunde öffentlicher Wachen sowie Hunde, welche zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben notwendig sind;
- Diensthunde des beeideten Forst- und Jagdschutzpersonals in der für die Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Anzahl;
- speziell ausgebildete Hunde, die zur Führung blinder oder zum Schutz hilfloser Personen notwendig sind oder die nachweislich zur Kompensierung einer Behinderung des Halters/der Halterin dienen oder auf deren Hilfe diese Personen zu therapeutischen Zwecken angewiesen sind;
- Hunde eines konzessionierten Bewachungsunternehmens;
- Hunde in behördlich bewilligten Tierheimen.

Die Geltendmachung eines Befreiungsgrundes nach § 4 Steiermärkisches Hundeabgabegesetz idgF ist spätestens bis zum 28. Februar eines Jahres bei der Gemeinde zu beantragen.